

Allgemeine Geschäftsbedingung der Thommen AG

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Mit Abschluss von Verträgen und Kontrakten zwischen der Thommen AG und dem Verkäufer/Käufer von Material sowie Empfänger von Dienstleistungen («Kunde») richten sich die Rechtsbeziehungen nach den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB»).
- 1.2. Die in den AGB verwendete Bezeichnung «Material» bezieht sich auf sämtliche im Rahmen des Verhältnisses der Thommen AG und dem Kunden gehandelten Stoffe (inkl. Schrott, Eisen, Metalle, Abfälle, Werkstoffe etc.) sowie Geräte (Presscontainer, Behälter etc.).
- 1.3. Von den Bestimmungen der AGB abweichende Vereinbarungen zwischen Thommen AG und dem Kunden bedürfen der Schriftform.

2. Offerten und Preise

- 2.1. Verkaufsofferten der Thommen AG sind nur schriftlich gültig. Mündliche Offerten sowie nachträgliche Anpassungen von Vertragsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Thommen AG. Die Übermittlung per Fax oder E-Mail wird der Schriftform gleichgestellt. Mündliche Preisvereinbarungen im Rahmen von Dauerverträgen bleiben vorbehalten.
- 2.2. Von der Thommen AG offerierte Verkaufspreise verstehen sich exklusive der gesetzlichen MWST, Transportkosten, Zoll- und andere Gebühren sowie Mietkosten für Behälter sind nur dann in den Verkaufspreisen enthalten, sofern dies ausdrücklich erwähnt ist oder sich aus vereinbarten Incoterms ergibt.
- 2.3. Thommen AG ist nur bei Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine an die offerierten Ankaufspreise gebunden. Im Falle verspäteter Lieferungen behält sich die Thommen AG das Recht vor, die Ankaufspreise entsprechend den Preisentwicklungen für das offerierte Material anzupassen.
- 2.4. Vorbehältlich abweichender Vereinbarungen sind Rechnungen der Thommen AG innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar, respektive sind Gutschriften innert 30 Tagen zu verbuchen.
- 2.5. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet.
- 2.6. Thommen AG kann im Falle von Zahlungsverzug des Kunden ohne Ansetzen einer Nachfrist sämtliche Lieferungen von Material zurückhalten und diese Lieferungen anderweitig

verwerten. Im Falle von Verträgen über eine Mehrzahl von Materiallieferungen kann die Thommen AG denselben Vertrag oder Kontrakt mit dem in Verzug gefallenen Kunden ohne weitere Verpflichtungen fristlos kündigen.

3. Ankauf und Annahme von Material

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, liegt der Erfüllungsort für von der Thommen AG angekauftes Material am Ort des Werkes Thommen AG an deren Sitz.
- 3.2. Eigentum, Nutzen und Gefahr an dem bei der Thommen AG angelieferten Material geht mit der Annahme im eigenen Werk auf die Thommen AG über. Im Falle der Vereinbarung abweichender Incoterms erfolgt die Annahmeprüfung dennoch im Werk der Thommen AG.
- 3.3. Der Thommen AG steht das Recht zu, angekauftes Material eingehend zu prüfen sowie im Falle von Mängeln und Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Qualität, Beschaffenheit oder Quantität die Annahme zu verweigern oder wahlweise eine Preisminderung gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Im Falle von verdeckten Mängeln können diese Rechte entsprechend auch nach erfolgter Annahme geltend gemacht werden. Kosten für zusätzliche Prüfungen und Expertisen, welche aufgrund von Mängeln oder Abweichung von der vertraglich vereinbarten Qualität, Beschaffenheit oder Quantität entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.
- 3.4. Massgebend für die Beurteilung angekauften Materials sind Empfangsgewicht/-menge und die empfangene Qualität wie von der Thommen AG ermittelt. Der Werksbefund bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 3.5. Vereinbarte Termine zur Lieferung an Thommen AG und/oder Termine zur Bereitstellung von Material zur Abholung durch Thommen AG sind für den Kunden verbindlich.
- 3.6. Der Kunde gewährleistet, dass Materiallieferungen sorgfältig vorgenommen werden, das an Thommen AG gelieferte Material die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist und frei von unerwünschten Stoffen und Mängeln ist.

4. Verkauf von Material

- 4.1. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt der Verkauf von Material durch Thommen AG «ab Werk» (Werk der Thommen AG) Incoterms 2010®.
- 4.2. Die Auslieferung von Material an den Kunden durch Thommen AG ändert nichts am Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahr auf den Kunden bei Bereitstellung zum Transport «ab Werk» der Thommen AG. Die schriftliche Vereinbarung abweichender Incoterms bleibt vorbehalten.
- 4.3. Das Eigentum an dem von der Thommen AG an den Kunden verkauften Material geht erst im Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf diesen über. Thommen AG behält sich die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Register vor.
- 4.4. Thommen AG behält sich vor, Material nur gegen Vorauskasse zu liefern sowie dessen Auslieferung zu widerrufen und Material zurück zu halten, für den Fall dass die Erfüllung der Zahlungspflicht durch den Kunden ungewiss erscheint.
- 4.5. Thommen AG übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Tauglichkeit des verkauften Materials für einen vom Kunden bestimmten Zweck.
- 4.6. Von der Thommen AG verkauftes Material ist als mängelfrei genehmigt anzusehen, sofern nicht innert einer Frist von 5 Tagen nach Empfang oder Abholung eine schriftliche Mängelrüge durch den Kunden bei der Thommen AG eingegangen ist. Im Falle der Geltendmachung von Mängeln hat der Kunde das betroffene Material sicherzustellen und der Thommen AG ist ausreichend Möglichkeit zur Begutachtung vor Ort einzuräumen.

5. Erbringung von Dienstleistungen

- 5.1. Transport-, Abbruch- und Recyclingdienstleistungen werden von der Thommen AG nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Auftragsrechts mit der nötigen Sorgfalt ausgeführt.
- 5.2. Thommen AG kann zur Erbringung der Dienstleistungen ohne vorgängige Zustimmung

des Kunden Drittparteien als Hilfspersonen beiziehen.

6. Haftung

- 6.1. Thommen AG haftet gegenüber dem Kunden für absichtlich oder grobfahrlässig verschuldeten, unmittelbaren Schaden bis zu einer maximalen Höhe von CHF 20 Mio.. Darüber hinaus ist jede weitere Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.2. Der Kunde seinerseits haftet gegenüber der Thommen AG für aus einer von ihm verschuldeten Vertragsverletzung entstandenen Schaden. Der Kunde stellt Thommen AG von sämtlichen Drittan-sprüchen frei, sofern diese auf eine vom Kunden zu verschuldende Vertragsverletzung zurückzuführen sind.
- 6.3. Im Falle von Verzögerungen oder Schlechterfüllungen in Fällen höherer Gewalt trifft die Parteien kein Verschulden. Als «höhere Gewalt» sind Schaden verursachende Ereignisse zu verstehen, die von aussen einwirken, unvorhersehbar sind und deren Auswirkung nicht mit normalen Mitteln zu verhindern sind.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1. Verträge zwischen der Thommen AG und dem Kunden sowie sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht.
- 7.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Rheinfelden, Schweiz.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Soweit sich einzelne Bestimmung dieser AGB als nichtig oder unwirksam erweisen, hat dies nicht die Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die Parteien sind gehalten, in diesem Fall anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.
- 8.2. Ohne Zustimmung der Thommen AG darf der Kunde Rechte und Pflichten aus Verträgen mit der Thommen AG nicht auf Dritte übertragen.

Gültig ab 18. Juni 2013